OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750748/5/ER/AO

Datum:
Linz, 26. Februar 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der R N, geb. x, StA von Afghanistan, vertreten durch N A, W, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 8. August 2019, GZ: BA-4-AEG/70454, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Durch den angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 8. August 2019 wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“, der im Wege der Österreichischen Botschaft in Islamabad eingebracht wurde, abgewiesen. Die belangte Behörde hat diese Entscheidung darauf gestützt, die Ehe der Bf sei nicht freiwillig geschlossen worden und stünde daher im Widerspruch zum „ordre public“.

I.2. Gegen den abweisenden Bescheid wurde rechtzeitig Beschwerde erhoben, in der bestritten wird, dass die Ehe der Bf eine Zwangsehe sei. Es werden die Umstände in Afghanistan geschildert, die es nötig machen würden, bereits vor dem erstmaligen Zusammenleben zu heiraten. Auch wenn der erstmalige persönliche Kontakt erst am Tag der Hochzeit stattgefunden habe, hätten die Bf und der Zusammenführende bereits zuvor über Telefon und Videotelefonie ein Jahr lang Kontakt gehalten. Die Bf sei nicht zur Verehelichung gezwungen worden, sondern habe freiwillig geheiratet. Der Ehe entstamme mittlerweile ein Kind, das sich nach seinem Vater sehne.

I.3. Die Beschwerde wurde unter Anschluss des Verwaltungsakts mit Schreiben vom 9. Oktober 2019 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie ein vom Zusammenführenden ergänzend eingebrachtes E-Mail, in dem er mitteilte, dass es in Afghanistan nicht möglich sei, jemanden vor der Heirat kennenzulernen. Die afghanische Kultur sei weltweit bekannt, weshalb der Zusammenführende von weiteren Ausführungen Abstand nahm.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch weder Art 6 EMRK noch Art 47 GRC entgegenstehen.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf und der Zusammenführende sind beide Staatsangehörige von Afghanistan. Der Zusammenführende lebt seit 2011 in Österreich und verfügt über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“. Die Bf hält sich in Afghanistan auf, dort haben die beiden am 2. Oktober 2017 anlässlich des ersten Aufeinandertreffens

geheiratet. Die Bf ist Analphabetin, ihr Bruder beschloss die Eheschließung. Die Bf hatte hinsichtlich ihres künftigen Ehepartners kein Mitspracherecht, ihr Einverständnis mit der ggst. Eheschließung wurde nicht eingeholt. Der Bruder der Bf wies andere Heiratsanträge von Männern aus dem Dorf der Bf ab, ohne die Bf in diese Entscheidung zu involvieren. Vor der Verehelichung gab es keinerlei Kontakt zwischen der Bf und dem Zusammenführenden. Die Eheschließung entsprach nicht dem freien Willen der Bf. Die Bf hat am 23. Juli 2018 ein Kind geboren, das ebenfalls bei ihr in Afghanistan lebt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Akt der Behörde sowie der Beschwerde. Darin finden sich unterschiedliche Darstellungen der Umstände der Eheschließung. So gab die Bf in der Befragung durch die Österreichische Botschaft in Islamabad am 18. April 2018 auf die Frage, ob es bereits vor der Eheschließung Kontakt gegeben habe, an, es habe „absolut kein Kontakt“ bestanden, sie und der Zusammenführende seien weder in Kontakt gewesen noch habe es ein Treffen vor der Eheschließung gegeben. Betreffend andere Heiratsanträge von Männern aus dem Heimatdorf der Bf gab sie – befragt nach dem Grund der Nichtannahme – an, ihr Bruder habe sie diesen Männern nicht „gegeben“, sie wisse allerdings nicht warum. Es sei ihr Schicksal gewesen, diese nicht anzunehmen. Auf die Frage der Österreichischen Botschaft, ob sie mit dem Antrag des Zusammenführenden einverstanden gewesen sei und ob sie gefragt worden sei, antwortete die Bf mit „nein“. Als Grund für die Heirat mit dem der Bf bis zur Hochzeit unbekannten Zusammenführenden führte die Bf in der Befragung vor der Österreichischen Botschaft an: „Weil mein Bruder das entscheidet; er hat mich an ihn ‚gegeben‘; keiner von beiden bekam etwas dafür“.

Im Gegensatz dazu gab der Zusammenführende im Zuge seiner Befragung vor der belangten Behörde am 3. Dezember 2018 an, es habe über Facebook auch vor der Eheschließung und dem ersten persönlichen Aufeinandertreffen Kontakt zwischen ihm und der Bf gegeben. Hingegen führte er auch aus, dass beim ersten persönlichen Zusammentreffen der Bruder der Bf zur Bf gesagt habe „Das ist dein Mann“. Der Zusammenführende behauptete, die Bf sei einverstanden gewesen, er brachte aber nicht vor, dass sie nach ihrer Zustimmung gefragt worden wäre.
In der anwaltlichen Stellungnahme vom 1. März 2019 zum Ergebnis der Beweisaufnahme, in dem die belangte Behörde bereits von einer unfreiwilligen Eheschließung ausging, wurde – neben der Behauptung von telefonischem Kontakt vor der Eheschließung – erstmals ausgeführt, dass die Bf nach ihrer Zustimmung zur Hochzeit gefragt worden sei, und ferner wurde darauf hingewiesen, dass sie diese auch verweigern hätte können. In der Beschwerde wurde der Kontakt via Telefon bzw Videotelefon vor Eheschließung und die Freiwilligkeit betont.

Für den Kontakt vor der Hochzeit (der in der Beschwerde mit einer Dauer von ungefähr einem Jahr angegeben wird, wohingegen der Zusammenführende vor der belangten Behörde angegeben hat, erst Anfang 2017 von der Existenz der Bf erfahren zu haben und sie am 1. Oktober 2017 – am Tag vor der Hochzeit – erstmals gesehen zu haben) konnte kein Nachweis erbracht werden. Auch wenn aufgrund des Analphabetismus der Bf vor allem telefonischer Kontakt in Frage gekommen wäre, käme ein Nachweis – insbesondere des vom Zusammenführenden behaupteten Kontakts via Facebook – in Betracht. Derartige Nachweise fehlen jedoch gänzlich. Darüber hinaus stehen die Angaben der Bf in der Befragung vor der Österreichischen Botschaft zu den späteren Angaben des Zusammenführenden vor der belangten Behörde und den (noch späteren) Eingaben des Rechtsanwalts nach Vorhalt der Unfreiwilligkeit der Eheschließung im Widerspruch. Den persönlich von der Bf vor der Österreichischen Botschaft erstatteten Angaben kommt jedoch gegenüber den widersprüchlichen späteren, teils durch den Zusammenführenden vorgebrachten, teils schriftlichen Angaben des Rechtsanwalts erhöhte Glaubwürdigkeit zu, da diese mündlichen Angaben der Bf, die mehrere Monate vor den abweichenden Angaben erstattet wurden, als gänzlich unbeeinflusst anzunehmen sind. Zudem sind die Angaben über den angeblichen Kontakt hinsichtlich der Kontaktform (Telefon/Videotelefonie bzw Facebook) und der Dauer (rund ein Jahr im Gegensatz zur behaupteten ersten Kontaktaufnahme Anfang 2017 und erstem Aufeinandertreffen am 1. Oktober 2017) in sich widersprüchlich. Dazu kommt, dass der Bruder der Bf entsprechend den Angaben des Zusammenführenden diesen der Bf am Tag vor der Hochzeit mit den Worten „Das ist dein Mann“ vorgestellt haben soll, was jedenfalls an einer vorangegangenen Kontaktaufnahme via Facebook oder Videotelefonie erheblich zweifeln lässt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kommt daher nach umfassender Beweiswürdigung zum Ergebnis, dass vor dem ersten Zusammentreffen kein Kontakt zwischen der Bf und dem Zusammenführenden bestand.

In ihrer Befragung vor der Österreichischen Botschaft in Islamabad gab die Bf an, weder um Zustimmung zur Ehe gefragt worden zu sein, noch diese erteilt zu haben. Ihr Bruder habe sie an den Zusammenführenden „gegeben“. Gegenteilige Ausführungen zur Zustimmung der Bf zur Ehe erfolgten hingegen erst in der anwaltlichen Stellungnahme in Reaktion auf den Vorhalt der belangten Behörde, es werde von einer unfreiwilligen Ehe ausgegangen, da selbst der Zusammenführende bei seiner Befragung vor der belangten Behörde angegeben hat, dass der Bruder der Bf am Tag vor der Hochzeit gesagt habe „Das ist dein Mann“, womit sie „einverstanden“ gewesen sei. Dass sie gefragt worden wäre, wurde jedoch selbst vom Zusammenführenden nicht behauptet.
Im Ergebnis war jedoch den Ausführungen der Bf in ihrer Befragung vor der Botschaft Glauben zu schenken, zumal diese als unbeeinflusst anzunehmen sind,

wohingegen die späteren abweichenden Ausführungen erst in Reaktion auf den Vorhalt der Unfreiwilligkeit der Ehe erstattet wurden. Insbesondere bringt auch die unbestrittene Aussage, die Bf habe frühere Heiratsanträge von anderen Männern aus ihrem Heimatdorf nicht annehmen können, weil sie diesen Männern von ihrem Bruder nicht „gegeben“ worden sei, die Entscheidungsgewalt des Bruders über das Schicksal der Bf und deren mangelnde Selbstbestimmung zum Ausdruck. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kommt daher nach eingehender Beweiswürdigung zum Ergebnis, dass die Eheschließung durch den Bruder der Bf beschlossen wurde und nicht dem freien Willen der Bf entsprach.

III.1. Die relevanten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 104/2019 lauten:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Fremder: wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt;

[…]

9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;

10. Zusammenführender: ein Drittstaatsangehöriger, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder von dem ein Recht im Sinne dieses Bundesgesetzes abgeleitet wird;

[…]

Zwangsehe und Zwangspartnerschaft

§ 30a. Wurde eine Person gezwungen, gegen ihren Willen eine Ehe zu schließen oder eine eingetragene Partnerschaft zu begründen, kann sich keiner der Ehegatten oder eingetragenen Partner für die Erteilung und Beibehaltung eines Aufenthaltstitels oder den Erwerb und die Aufrechterhaltung eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts auf diese Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen. § 57 Abs. 1 Z 3 AsylG 2005 gilt.

[…]

Bestimmungen über die Familienzusammenführung

§ 46. (1) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ist ein Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus‘ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, und

[…]

2. ein Quotenplatz vorhanden ist und der Zusammenführende

a) einen Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt – EU‘ innehat,

[…]“

III.2. Die einschlägigen Normen des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1978 über das internationale Privatrecht (IPR-Gesetz – IPRG), BGBl 304/1978 idF BGBl I 72/2019 sind:

„Vorbehaltsklausel (ordre public)

§ 6. Eine Bestimmung des fremden Rechtes ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führen würde, das mit den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung unvereinbar ist. An ihrer Stelle ist erforderlichenfalls die entsprechende Bestimmung des österreichischen Rechtes anzuwenden.

Voraussetzungen der Eheschließung

§ 17. (1) Die Voraussetzungen der Eheschließung sowie die der Ehenichtigkeit und der Aufhebung sind für jeden der Verlobten nach seinem Personalstatut zu beurteilen.
[…]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die Bf als Staatsangehörige von Afghanistan ist Fremde im Sinne des § 2 Abs 1 Z 1 NAG. Der Zusammenführende ist ebenfalls Staatsangehöriger von Afghanistan. Für die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot- Karte plus“ gemäß § 46 NAG bedarf es der Stellung als Familienangehörige des Zusammenführenden im Sinne des § 2 Abs 1 Z 9 NAG. Diese Stellung könnte sich durch die Eheschließung ergeben. Allerdings ist zu prüfen, ob diese in Österreich Anerkennung finden kann.

IV.2. Primär richten sich die Voraussetzungen einer Eheschließung gem § 17 IPRG nach dem Personalstatut der Verlobten. Das Zustandekommen der Ehe ist sohin nach dem afghanischen Personalstatut zu beurteilen. Ungeachtet dessen beinhaltet jedoch § 6 IPRG eine Vorbehaltsklausel gegenüber Bestimmungen fremder Rechtsordnungen, die zu Grundwerten der Österreichischen Rechtsordnung im Widerspruch stehen. Demnach sind ausländische Normen nicht anzuwenden, wenn das aus der Anwendung resultierende Ergebnis mit den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung unvereinbar ist. Das Verbot von Zwangsehen ist in der Rechtsprechung der Höchstgerichte unstreitig als eine der Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung anerkannt (vgl VwGH 25.04.2019, Ra 2019/22/0043; VfGH 10.10.2018, E1805/2018 ua). Aufgrund dieser Zugehörigkeit zum „ordre public“ kann eine Ehe, die nach ausländischem Recht geschlossen wurde, in Österreich nicht als solche anerkannt werden, wenn es sich um eine Zwangsehe handelt (VwGH 15.05.2019, Ra 2019/01/0012). Für die Gültigkeit bzw Anerkennung einer Ehe in Österreich bedarf es daher einer freiwilligen Willensübereinkunft beider Partner. Ausdrücklich festgehalten wird die

Unbeachtlichkeit von Zwangsehen im aufenthaltsrechtlichen Kontext auch in § 30a NAG.

Der ggst. durch den Bruder der Bf beschlossenen Ehe fehlt es an der Zustimmung der Bf. Diese Ehe ist somit als Zwangsehe zu qualifizieren. Dass der Ehe ein Kind entstammt, schließt das erzwungene Eingehen einer Ehe ohne Mitspracherecht nicht aus. Da die Bf selbst ihre Zustimmung zur Eheschließung nicht erteilt hat, liegt ein Verstoß gegen den „ordre public“ vor; die Voraussetzungen für eine in Österreich anzuerkennende Ehe sind somit nicht gegeben.

IV.3. Aus der Qualifikation der verfahrensgegenständlichen Ehe als Zwangsehe und der damit verbundenen fehlenden Berücksichtigung im Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltstiteln gemäß § 30a NAG ergibt sich, dass die Bf im Hinblick auf den Zusammenführenden nicht als Familienangehörige im Sinne des § 2 Abs 1 Z 9 NAG anzusehen ist. Aufgrund der mangelnden Angehörigeneigenschaft kommt die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 46 NAG nicht in Betracht. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vorliegt. Soweit Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, ist diese einheitlich, und es wurde nicht davon abgewichen. Zudem handelt es sich um eine Einzelfallbeurteilung, der keine über den vorliegenden Fall hinausgehende Bedeutung zukommt (vgl VwGH 22.11.2018, Ra 2018/07/0459; 27.09.2018, Ra 2016/06/0061).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter